

Hausordnung

Im Interesse gegenseitiger Rücksichtnahme sowie eines gepflegten Erscheinungsbildes der Liegenschaft wird die vorliegende Hausordnung erlassen. Die Missachtung der Hausordnung berechtigt den Vermieter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung zur Auflösung des Mietverhältnisses.

Rücksichtnahme / Sorgfalt

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur sorgfältigen Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Anlagen.

Die Mieter sind dafür besorgt, dass sich auch ihre allfälligen Mitbewohner der Hausordnung unterziehen.

Reinigung

Die Mieter achten sowohl in den Mietobjekten als auch in den allgemeinen Räumlichkeiten und in der Umgebungsanlage auf Reinlichkeit. Ausserordentliche Verunreinigungen, die durch Bewohner, Kinder, Haustiere oder Besucher verursacht werden, sind in jedem Falle umgehend durch den verantwortlichen Mieter zu entfernen. Die Mieter sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Abteile in Keller und Estrich regelmässig zu reinigen und in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Die wöchentliche Reinigung der Türvorlage ist Sache der Mieter.

Abfälle

Abfälle jeglicher Art dürfen ausschliesslich im Kehrichtsack innerhalb des Mietobjektes deponiert und nur über die offizielle Kehrichtabfuhr entsorgt werden. Abfälle dürfen weder offen noch in Säcken auf dem Balkon oder auf dem Gartensitzplatz aufbewahrt werden. Falls keine Container zur Verfügung stehen, darf das Bereitstellen der Kehrichtsäcke an der dafür vorgesehenen Stelle frühestens am Abfuhrtag erfolgen.

Es ist nicht gestattet Haushaltsabfälle in allgemeinen Räumlichkeiten zwischen zu lagern oder in allgemeinen Papierkörben der Umgebungsanlage zu entsorgen.

Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde und der Verwaltung zu beachten. Metallgegenstände, Glasflaschen und anderer Sondermüll sind bei den speziell durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzugeben. Sofern Kompostiercontainer vorhanden sind, ist der kompostierbare Abfall vom übrigen Kehricht zu trennen und in diesen Containern entsprechen den Vorschriften zu deponieren. Es ist nicht gestattet, Sperrmüll bis zur Abfuhr im Treppenhaus oder in den allgemeinen Kellerräumen aufzubewahren.

Allgemeine Räumlichkeiten und Anlagen

Das Abstellen und Lagern (auch kurzfristig) von privaten Gegenständen, wie z.B. Schuhe, Schränke, Pflanzen etc., in allgemeinen Räumlichkeiten, Vorplätzen und in den Umgebungsanlagen ist nicht gestattet.

Benutzen Kinder den Spielplatz oder ähnliche Einrichtungen, so ist es Sache der Eltern die Kinder zur Ordnung anzuhalten und sofern eine entsprechende Einrichtung vorhanden ist, den Sandkasten nach Gebrauch abzudecken.

Für die Benützung von Waschküchen, Trocknungsräumen und andere der Gemeinschaft dienenden Einrichtungen gelten jeweils spezielle Richtlinien wie z.B. die Waschküchenordnung.

Velos, Dreiräder und Kinderwagen

In Gebrauch stehende Velos, Dreiräder und Kinderwagen dürfen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Velo- und Kinderwagenräumen eingestellt werden. Zubehör und andere Gegenstände dürfen in diesen Räumen nicht deponiert werden.

Nicht in Gebrauch stehende Dreiräder, Kinderwagen und Velos dürfen ausschliesslich im zugewiesenen Kellerabteil aufbewahrt werden.

Winterutensilien wie Schlitten und Skier sind in den eigenen Mieträumlichkeiten aufzubewahren.

Sicherheit

Türen sind geschlossen zu halten. Notausgänge und bezeichnete Fluchtwege sind stets freizuhalten und dürfen nicht mit dem Schlüssel abgeschlossen werden.

Ruhe

Ruhestörungen sind im Interesse aller Bewohner zu vermeiden. Radio, Fernseh- und ähnliche Geräte sind deshalb auf Zimmerlautstärke einzustellen. Haus- und Wohnungstüren sind leise zu schliessen.

Das private Musizieren mit Musikinstrumenten ist grundsätzlich nur bei geschlossenen Fenstern zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr gestattet (jedoch maximal 1.5 Stunden pro Tag). Es empfiehlt sich, die entsprechenden Zeiten mit den betroffenen Nachbarn abzusprechen. Das Erteilen von Musikunterricht an Dritte ist ausdrücklich nicht gestattet.

Die allgemeine Ruhezeiten sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr einzuhalten. In dieser Zeit haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen ist besonders auf das Ruhebedürfnis der Bewohner Rücksicht zu nehmen. Die Ruhezeiten gelten auch für Gartenanlagen und Kinderspielflächen.

Ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist strikte Nachtruhe einzuhalten. Während dieser Zeit ist auch das Waschen und Trocknen mit privaten Maschinen zu unterlassen.

Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiordnung verwiesen.

Grillen

Beim Grillen auf Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Mitbewohner gebührend Rücksicht zu nehmen. Das Grillieren ist nur mit Gas- und Elektrogrill gestattet. Im Speziellen sind Rauch-, Geruchs- und Lärmbelästigungen zu vermeiden. Allfällige feuerpolizeiliche Vorschriften und Verbote sind zu beachten.

Balkone

Auf den Balkonen dürfen keine Schränke, Haushaltapparate etc. aufgestellt werden, welche höher sind als das Balkongeländer bzw. die Balkonbrüstung. Ebenso ist es nicht gestattet ohne Bewilligung der Vermieterin einen Sichtschutz, Windschütze, Netze und Katzenleitern, sowie politische Fahnen in jeglicher Form anzubringen.

Sonnenstoren dürfen bei Regen und starkem Wind nicht ausgestellt bleiben und auf keinen Fall nass aufgerollt werden. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet der Mieter vollumfänglich.

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, Blumenkisten auf der Aussenseite der Balkonbrüstungen anzubringen, sie sind ausschliesslich auf der Innenseite der Balkone anzubringen (unter Verwendung einer geeigneten Halterung).

Heizung

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Es wird empfohlen, die Wohn- und Schlafräume während der Heizperiode mehrmals täglich jedoch nur für kurze Zeit zu lüften (Energieverbrauch).

Keller- und Estrichfenster sollen bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen werden.

Treppenhaus, Keller und Lift

Ausserhalb der gemieteten Wohnung, d.h. im Treppenhaus, im Eingangsbereich und in den Keller- und Estrichgängen, dürfen keine privaten Gegenstände deponiert werden.

Das Rauchen in den allgemeinen Räumlichkeiten ist strikte verboten. Es ist untersagt, in den Keller- und Estrichräumen sowie auf dem Balkon leicht brennbares, explosives oder übelriechendes Material zu lagern.

Die Verbindungstüren in den Kellergängen sind, sofern es keine Notausgänge und Fluchtwege betrifft, stets geschlossen zu halten.

Kinder dürfen im Treppenhaus, in den Gängen, im Keller/Estrich sowie in der Einstellhalle nicht spielen.

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind genau zu beachten. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

Das Betreiben von Kühl- und anderen Geräten im Keller bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Waschküche

Die Waschküche darf gemäss den in der Waschküchenordnung festgelegten Zeiten, und der Trockenraum i.d.R. an Werktagen, zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr, benutzt werden. Die Benützungszeiten für die einzelnen Mieter sind im Waschplan festgelegt, der nach Möglichkeit den berechtigten Interessen der Mieter Rechnung trägt.

Sofern in der Waschküchenordnung vorgesehen, darf die Waschküche und der Trockenraum auch an Sonn- und Feiertagen benutzt werden. Hingegen ist das Aufhängen der Wäsche im Freien an diesen Tagen nicht gestattet. Die Wäsche darf nicht in der Wohnung getrocknet werden, wenn ein Trockenraum zur Verfügung steht. Die Bedienungsvorschriften der Maschinen und Apparate sind genau zu befolgen. Die Maschinen müssen nach Gebrauch sauber gereinigt werden. Die Entsorgung leerer Waschmittelbehälter obliegt dem Mieter. Die Waschräumlichkeiten sind generell so zu verlassen, wie man sie anzutreffen wünscht.

Private Antennenanlagen

Private Installationen von Antennen / Parabolspiegel / Solarzellen an Fassaden, Balkonen, Gartensitzplätzen und Dach sind nicht gestattet.

Mobile Parabolspiegel dürfen auf den Balkonen aufgestellt werden, soweit sie die Brüstung nicht überragen und keine Löcher an Aussenflächen gemacht werden.

Gartenanlagen, Kinderspielplätze

Zugangswege, Rasenflächen und Rabatten sind sauber zu halten und die Weisungen des Hauswartes oder der Verwaltung sind zu beachten.

Kinderwagen, Fahrräder und Spielsachen dürfen nicht auf den Wegen, Plätzen und Zufahrten abgestellt werden. Spielsachen für den Garten sind jeweils am Abend zu versorgen. Die Rasenflächen sind abends freizuräumen, damit der Rasen keinen Schaden nimmt und die Gartenarbeiten ausgeführt werden können. Spielgeräte sowie Pools dürfen nur mit dem Einverständnis der Verwaltung aufgestellt werden. Fussballspielen auf gemeinschaftlichen Rasenflächen ist nicht erlaubt.

Allgemeines

Es dürfen keine Gegenstände, Zigarettenstummel, Lebensmittelreste, etc. aus dem Fenster oder vom Balkon hinuntergeworfen werden. Das Ausschütteln von Bettsachen, Tüchern, Besen, usw. aus Fenstern und Balkonen ist zu unterlassen.

Beim Transport von Möbeln und schweren Gegenständen sind Treppen und Böden sowie die Liftkabine mit schützenden Unterlagen zu versehen. Beim Aufstellen schwerer Gegenstände ist die zulässige Belastbarkeit zu berücksichtigen.

Der Mieter hat im Winter für eine genügende Beheizung seiner Räume zu sorgen. Die Heizkörper dürfen ganzjährig nicht abgestellt werden. Die Wohnung ist regelmässig zu lüften. Für auftretende Schäden wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften könne die Mieter haftbar gemacht werden.

Auf dem Briefkasten sind nebst dem Namensschild nur Aufkleber mit dem Hinweis auf unerwünschte Werbung zugelassen.

Es dürfen keine Gegenstände, Abfälle sowie Speiseöl ins WC und Lavabo entsorgt werden (Gewässerschutz/Rattenplage).

Was ausdrücklich nicht gestattet ist:

- Das Ausgestelltlassen von Stoffsonnenstoren bei schlechtem Wetter (Mieterhaftung im Falle von Witterungsschäden und Verschmutzung).
- Das Ausklopfen von Teppichen und Türvorlagen via Fenster und Balkon.
- Das Füttern von Vögeln via Balkon oder Fenster.
- Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden, Katzen und anderen grösseren Haustieren (Die Haustierhaltung bedingt eine schriftliche Bewilligung durch den Vermieter.).
- Das Aufhängen von Wäsche in der Wohnung (Feuchtigkeitsschäden).
- Das Entsorgen von Abfällen via Bad-, WC-, oder Küchenabläufe (Katzensand, Windeln, Hygieneartikel, etc.).
- Das Befahren der Fusswege, des Rasens und der Rabatten mit Motorfahrzeugen, Mofas, Velos, etc..
- Das Befestigen von Parabol- und Funkantennen an der Fassade, auf Dächern und an Balkongeländern.
- Das Parkieren durch Mieter und Mitbewohner auf Besucherparkplätzen.

Meldungen über Verstösse gegen diese Hausordnung nimmt die Verwaltung nur in schriftlicher Form entgegen.

Unser Tipp zum Schluss:

Gehen Sie mit Ihren Nachbarn so um, wie Sie sich wünschen, dass diese mit Ihnen umgehen!